

blattdrucke des 15. Jahrhunderts im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (VE 15)“ in drei Bänden vor (Wiesbaden 2004), das eindrucksvoll zeigt, wie viele Stücke ausschließlich in Archiven, oft als Unikate, überliefert sind. Dieses Standardwerk wird sicherlich dazu beitragen, die Bedeutung dieser Überlieferung besser zu erkennen. Bislang ist übrigens das Sächsische Hauptstaatsarchiv in Dresden eines der wenigen Archive, in denen Einblattdrucke systematisch erfasst worden sind, siehe Manfred Kobuch, Verzeichnis der Wiegendrucke des Staatsarchivs Dresden, in: Beiträge zur Inkunabelkunde, Folge 3, 8 (1983), S. 44-49. Für den Spätmittelalterhistoriker ist die Inkunabelkunde ebenso wie für den Frühneuzeitler die Buchgeschichte (Flugschriften!) eine unverzichtbare Hilfswissenschaft, weshalb es begrüßenswert wäre, wenn ein entsprechender Beitrag in einer künftigen Neuauflage dieses Buches aufgenommen werden könnte.

Man kann sich nur wünschen, dass diese Einführung in die archivalischen Quellen in die Hände vieler Studierender der Geschichtswissenschaft gelangen wird, ist das Buch doch geeignet, das Interesse an der reichen archivalischen Überlieferung in deutschen Archiven und die Freude an der Arbeit mit ungedruckten Quellen zu fördern. Das ist auch notwendig, befinden sich doch die Historischen Grundwissenschaften als geschichtswissenschaftliche Teildisziplin trotz glänzender Leistungen in Vergangenheit und Gegenwart in einem fast hoffnungslos erscheinenden Rückzugsgefecht. Das „Residuum“ des Faches an der Universität Leipzig, das im Vorwort zur 1. und 2. Auflage noch erwähnt wird (S. XI), ist zum Auslaufmodell geworden; die Professur für Historische Hilfswissenschaften/Archivwissenschaften, die in den 90er-Jahren hervorragende Doktoranden hervorgebracht hat, ist mittlerweile gegen den Widerstand des Historischen Seminars gestrichen worden, und leider ist die Universität Leipzig in Deutschland kein Einzelfall.

Leipzig

Enno Bünz

Urkundenbuch des Klosters Walkenried, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1300, bearb. von JOSEF DOLLE nach Vorarbeiten von WALTER BAUMANN (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen, Bd. 210; Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Landesgeschichte, Bd. 38), Hahnsche Buchhandlung, Hannover 2002. – 781 S. (ISBN: 3-7752-6010-2, Preis: 44,00 €).

Wahrscheinlich im Jahre 1129 wurde die Zisterze Walkenried am südwestlichen Rand des Harzes gegründet und gelangte alsbald zu Macht und Reichtum. Wie im Zisterzienserorden üblich leisteten ihre Mönche Kultivierungsarbeiten (in der Goldenen Aue) und gründeten Tochterklöster (Pforte und Sittichenbach), konnten aber überdies mit der Zeit neben bis nach Pommern im Norden und Franken im Süden reichendem Streubesitz ein ziemlich geschlossenes Territorium um ihr Kloster erwerben, dessen Schutzvogtei zuerst die Grafen von Klettenberg, dann die von Honstein innehatten. Nach einer Blütezeit im 14. Jahrhundert wurde die Abtei im Bauernkrieg geplündert und 1574 dem Bistum Halberstadt zugeordnet; von hier erhielten sie die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg zum Lehen und konnten sich gegen Ansprüche der Grafen von Schwarzburg-Rudolstadt durchsetzen. 1648 fiel Walkenried an Braunschweig-Wolfenbüttel, verblieb in Braunschweiger Besitz und wurde somit 1946 dem Land Niedersachsen zugeschlagen.

Soviel zum geschichtlichen Hintergrund, der im hier anzuzeigenden Werk jedoch nur insofern berührt wird, als die Schicksale des Klosterarchivs betroffen sind. Bei diesem sind wir in der glücklichen Lage, mit dem Inventar des Priors Heinrich Dringenberg, der im Jahre 1473 in vergleichsweise ausführlichen lateinischen Regesten 1501 Urkunden auflistete, ein vor der Versprengung des Bestandes im späteren 16. Jahrhundert abge-

fasstes Hilfsmittel zu besitzen – Urkunden und Abschriften aus Walkenried sind heute nämlich in Archiven Niedersachsens (Wolfenbüttel, Hannover, Goslar), Sachsen-Anhalts (Magdeburg mit seinen Außenstellen), Thüringens (Rudolstadt) und Mecklenburg-Vorpommerns (Greifswald) zu finden. Die einschlägigen Bestände werden ebenso wie die Geschichte des Klosterarchivs und die früheren Bearbeitungen des Urkundenbestandes in dieser Neubearbeitung des Walkenrieder Urkundenbuchs auf gut 20 Seiten knapp, aber sehr gut lesbar vorgestellt. Mehr als zwei Drittel des Bandes nimmt der Vollabdruck von 729 durchweg lateinischen Urkunden und Regesten aus dem Klosterbestand ein (S. 49–604) – das Vorgängerwerk aus der Mitte des 19. Jahrhunderts hatte sich noch in weiten Teilen mit der Regestierung der Stücke begnügt. Insofern hat der Editor ein gutes Stück Pionierarbeit geleistet, für die ihm die Forschung zu großem Dank verpflichtet ist.

Wer aber schon in den Vorbemerkungen über eine Formulierung wie „im 3. Band der *Specilegii ecclesiastici*“ (S. 16) gestolpert ist, der wird auch den einzelnen Urkunden mit Vorbehalt gegenüberstehen. Dabei ist es zunächst nur hinderlich, dass die Archivlagerorte in den Überlieferungsangaben konsequent ausgelassen sind und der Leser sich zumindest anfangs erst im Verzeichnis der Quellen (S. 21–31) zurechtfinden muss; einer derartigen Arbeiterschwernis hätte man mühelos beispielsweise mit einer eingelegten Bestandsübersicht auf einem Kartonblatt begegnen können. An seine Grenzen stößt dieses Verfahren, wenn auf Bestände Bezug genommen wird, die im Quellenverzeichnis nicht aufgeführt sind: So verlangt S. 142 Nr. 94 Anm. a einiges an Zeitaufwand und Kombinationsgabe, bis man zu dem Ergebnis kommt, dass es sich bei „der Gegenurkunde Ottos IV. für das Reichsstift Gandersheim: 6 Urk 43“ um Böhmer-Ficker, *Regesta Imperii* 5 Nr. 504 von 1216 Oktober 8 handeln dürfte, deren Original heute in Wolfenbüttel liegt.

Bedenklicher sind Versehen in der Textgestaltung, die bereits bei kursorischer Lektüre zutage treten: So ist S. 53,12 *resumpserit*. *Quodsi postmodum* zu schreiben (*quodsi* auch S. 193,8) und S. 95,40 *potestatis nostre auctorem dominum*. S. 110,9 f. erwartet man *iniqua lance* und in der folgenden Zeile *pro sua porcione*. S. 112,18 wird am ehesten *sub nostri regiminis cura* in den Text zu setzen sein, S. 130,22 f. ist *profuturos* in einem Wort zu schreiben. S. 135,30 muss es *praesentis scripti patrocinio*, S. 141,13 *ab electa et conventu* (auch S. 193,7 *a conventu*) und S. 144,22 (wie drei Zeilen vorher richtig) *ab indebita vexatione* heißen. S. 145,32 ist *nos* als nicht in die Syntax passend zu athetieren. Der Anfang von Urkunde Nr. 99 sollte S. 146,15 *Universis Christi* (nicht *Christis*) *fidelibus, ad quorum conspectum hoc scriptum pervenerit* (nicht *perveniret*) lauten. In derselben Urkunde ist die unter Anm. e im Apparat mitgeteilte Lesart *omni* (zu *inquietudine*) sicher die bessere Variante; das gleiche scheint mir für Anm. c zu gelten; allerdings sollte man *purissimi argenti* erwägen, das unter Annahme diverser Kürzungen paläographisch eine gewisse Ähnlichkeit mit *uni magistro* aufweist; letzteres steht zwar im Text, hätte aber doch einer Erklärung des Editors bedurft. S. 148,26 f. ergibt m. E. nur dann Sinn, wenn hinter *honesto* interpungiert und *potiantur* zu *potiatur* emendiert wird. S. 150,31 muss *utile* (nicht *-em*) heißen. Acht Zeilen später ist *pars utraque* im Satz nicht unterzubringen; handelt es sich um eine Verschreibung für *a parte utraque*? S. 157,33 *eandam* ist wohl ein simpler Druckfehler statt *eandem*. Schließlich wäre es besser gewesen, S. 188,26 *Quocirca* und S. 192,34 *quousque* jeweils in einem Wort zu schreiben.

Das bei so manchem Urkundeneditor im Apparat beliebte und bei originaler Überlieferung auch durchaus gerechtfertigte „so ...“ hätte in dieser Ausgabe beispielsweise auch S. 110,23 (*iuridicionis* statt *iurisdictionis*) oder S. 129,18 gepasst, wo nicht etwa die notarielle (falls *notarius* überhaupt als Adjektiv verwendet werden kann), sondern die allseits bekannte (*notoria*) Bösartigkeit der Zeit gemeint ist, wie aus der anschließenden Bestätigungsurkunde S. 130,20 zweifelsfrei hervorgeht. Bei S. 145,10 kann sich *ipsos*

nur auf *fratres* beziehen; allerdings hätte man in der Corroboratio eher den Gegenstand der Urkunde (hier *emptio* oder *conventio emptionis*) als Objekt erwartet, so dass „so (A)“ hier genauso angebracht ist wie S. 156,1, wo sich in den Gedanken des Schreibers die Partizipialkonstruktion *omni iuri ... renunciantes* mit dem Ablativus absolutus *omni iure ... renunciato* vermischt zu haben scheint, oder S. 207,9-11, wo *communio* dreimal hintereinander als Maskulinum behandelt wird.

Zu bedauern ist allgemein, dass in dieser Edition von den oft belächelten Möglichkeiten der deutschen Zeichensetzung so wenig Gebrauch gemacht worden ist: Der beinahe vollständige Verzicht auf Semikola, Doppelpunkte (zumindest außerhalb der Zeugenlisten) und Gedankenstriche macht die Lektüre gerade längerer Stücke selbst für den geübten Urkundenleser zur Qual. Dass dem Editor dabei manches selbst nicht klar geworden sein kann, mögen abgesehen von den bereits genannten Stellen S. 53,12 und S. 148,25 die folgenden Beispiele belegen: S. 108,35 ff. *Heinricus abbas; cui cum ... obiceremus, habito consilio cum suis, ut perpetualiter sibi conciliaret favorem nostrum, et ecclesie viris ... interpositis* (cui ist relativischer Anschluss und zugleich Dativ-Objekt des *cum*-Satzes); S. 145,37-40 *interdicimus, quoniam ... iudicavimus, ne quis ... audeat infestare, et, ne ... tradatur, paginam ... communivimus*. (Der *quoniam*-Satz liefert nur die Begründung für das Verbot, dessen Inhalt im ersten *ne*-Satz steckt; der zweite *ne*-Satz gibt hingegen den Zweck der Besiegelung an.). Eher unglaublich ist auch die Annahme, S. 149,9 hingen von *volumus* zugleich ein Accusativus cum infinitivo und ein faktisches *quod* ab; daher ist so zu interpungieren: *Universis, ..., Albertus comes de Clettenberg subsequentium noticiam. Constare vobis volumus, quod ...*

Im umfangreichen Index der Personen- und Ortsnamen (S. 605-736) führt sicher manch schöner Fund des Herausgebers mangels weiterer Erklärungen ein Schattendasein; allerdings darf man sich nur bedingt auf die Verweise verlassen: Wer unter „Deutschland: Kaiser“ bzw. „Deutschland: König“ nachschlägt, kommt nicht auf die Idee, dass bis zum Ende des 13. Jahrhunderts beinahe jeder Kaiser bzw. König von Lothar III. bis zu Albrecht I. Walkenried privilegiert hat, wie man beim Verfolgen der einzelnen Namen unschwer feststellen kann. Dem Namensindex gegenüber fällt der Index ausgewählter Sachen und Wörter nicht nur im Umfang (S. 737-756) stark ab: Wären die in der Vorbemerkung S. 737 versprochenen „selten vorkommende[n] Wörter und Begriffe“ in angemessenem Umfang aufgeführt worden, hätte ein Lemma wie S. 112,30 *absollescere* keinesfalls fehlen dürfen, da das einschlägige Mittellateinische Wörterbuch (MLW) für diese mittellateinische Neuschöpfung lediglich einen Beleg bietet, der zudem fast ein halbes Jahrhundert jünger ist. Auch eine Formulierung wie S. 142,18 *tali conditione adnixa* wird man ohne Hilfestellung des Index nur dann verstehen, wenn man (z. B. aus MLW 1 Sp. 221,66) weiß, dass *adnexus* eine im Mittelalter nicht seltene Schreibweise für *adnex* ist. Ferner soll der Index „Sachbegriffe, die für die in den Urkunden dokumentierten Rechtsgeschäften [sic] von Bedeutung sind“ enthalten; da verwundert dann doch die Abwesenheit von *cautela* (Nr. 59) und *cautio* (Nr. 47, 62, 173), von *intestatus* (= ohne Testament; Nr. 173, S. 206,8), *irretractabilis* (Nr. 56), *manutentio* (Nr. 45) u. v. m. Eine besonders unglückliche Vermischung von Wort- und Namensindex scheint bei Lemmata wie *carectum* und *harundinetum* (= Ried) bzw. *novale* (= Rodung) vorzuliegen, die allermeist, aber nicht durchgängig (vgl. etwa Nr. 729), als Eigennamen behandelt werden, was eine Art vaticinium ex eventu ist: Da die meisten dieser Riede und Rodungen nämlich nähere Ortsbestimmungen bekommen (Nr. 59 f. *in novali iuxta Oweleven*, Nr. 66 f. *in harundineto prope Rotinburc*, Nr. 729 *in carecto inter allodium Nuenburg et oppidum nostrum Kelbera*), dürften zur Ausstellungszeit dieser Urkunden dort bestenfalls Siedlungsanfänge gewesen sein. Methodisch sauberer wäre es gewesen, die betreffenden Lemmata in den Wortindex aufzunehmen (*harundinetum* fehlt dort völlig, die beiden anderen Worte sind unvollständig aufgelistet), im Namens-

index bei den beschreibenden Orten ein Unterlemma „Ried / Rodung bei ...“ anzusetzen und bei „Ried“ bzw. „Rode“ querzuverweisen. Für ein solches Verfahren spricht auch S. 134,36, wo dem Urkundenschreiber das deutsche *Roth* so merkwürdig vorkam, dass er sich bemüßigt fühlte, die Erklärung *id est novale* (nicht *Novale*) hinzuzusetzen.

Die hier geäußerten Monenda, die – wie bereits gesagt – auf Stichproben beruhen, mögen den Wert des Ganzen und die undankbare Pionierarbeit des (ersten) Editors nicht schmälern; dennoch stellt sich dem Rezensenten eine Frage, über die vor allem die Reihenherausgeber nachdenken sollten, nämlich die nach dem Benutzerkreis eines solchen Urkundenbuches: Da es heutzutage selbst Inhaber von Lehrstühlen der mittelalterlichen Geschichte geben soll, die Quellen jenseits zweisprachiger Ausgaben nicht mehr wahrnehmen können oder wollen, ist es unwahrscheinlich, dass der Kreis interessierter Laien (z. B. Heimatforscher) groß genug ist, der diese Texte ohne weitere Hilfestellung in angemessener Form aufnehmen kann. Hierzu wären, wenn schon nicht eine Übersetzung der Texte, so doch zumindest deren hinreichende Strukturierung und ein weitaus umfangreicherer Wortindex vonnöten, der neben den Normalformen auch abweichende Schreibweisen und bei seltenen Wörtern deutsche Interpretamente anbietet. Damit wäre zugleich den Fachkollegen der Nachbardisziplinen, z. B. der mittellateinischen Philologie, für den hoffentlich bald erscheinenden Nachfolgebund sicher auch der germanistischen Mediävistik, ein großer Dienst erwiesen.

Berlin

Mathias Lawo

HANS WALTHER, Namenkunde und geschichtliche Landeskunde. Ein einführender Überblick, Erläuterungen namenkundlicher Fachbegriffe, Auswahlbibliographie zur Namenkunde und Landeskunde Ostmitteleuropas. Mit einem kurzen Wegweiser durch das Studium und Beiträgen aus Ostthüringen und Westsachsen (1996 ff.), hrsg. von Ernst Eichler/Karlheinz Hengst/Jürgen Udolph, Leipziger Universitätsverlag, Leipzig 2003. – 444 S. (ISBN: 3-935693-51-6, Preis: 44,00 €).

Der Leipziger Germanist und Historiker Hans Walther kann auf ein reiches wissenschaftliches Lebenswerk im Dienste der Namenkunde und der Landesgeschichte zurückblicken, das vor wenigen Jahren durch das Erscheinen des dreibändigen „Historischen Ortsnamenbuchs von Sachsen“ (hrsg. von Ernst Eichler und Hans Walther, Berlin 2001) gekrönt worden ist. Bereits 1993 ist in Leipzig ein umfangreicher Band mit gesammelten Aufsätzen des Gelehrten unter dem Titel „Zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte Sachsens und Thüringens“ erschienen (Inhaltsübersicht im vorliegenden Band S. 434–439). Daran knüpft nun diese Publikation an, die neben zwei umfangreicheren Abhandlungen eine weitere Auswahl von Aufsätzen aus den Jahren 1990 bis 2001 enthält. Die Abhandlung „Namen als Gegenstand der Sprachwissenschaft: Die moderne Namenforschung und ihre Aufgaben“ (S. 11–123) wurde erstmals als Lehrbehelf zum Studienfach Namenkunde im Auftrag der Staatlichen Archivverwaltung der DDR in Potsdam 1990 veröffentlicht und seitdem mehrfach erweitert, weil sich die Studienhandreichung bewährt hat. Geboten wird eine systematische Einführung in die Namenkunde, deren besonderer Wert in der umfangreichen Erläuterung namenkundlicher Fachbegriffe (S. 46–105, dazu ein Schlagwortregister S. 440–443) und in der Zusammenstellung von Grundlagenliteratur zur Namenkunde (S. 106–123) beruht, die nicht zuletzt auch eine stattliche Bilanz der jahrzehntelangen namenkundlichen Forschung an der Universität Leipzig darstellt (besonders verdienstvoll die Übersicht der ungedruckten namenkundlichen Dissertationen S. 122 f.). Mit diesem Beitrag korrespondiert der zweite umfang-